S 6 AS 564/17 ZVW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 564/17 ZVW
Datum	12.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 56/20
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.11.2015 wird insoweit abgeÃ¤ndert, als die der KlÃ¤gerin im Zeitraum 01.09.2015 bis 29.02.2016 gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Monate September bis einschlieÃlich Dezember 2015 um 0,15 â¬ pro Monat und fÃ¼r die Monate Januar bis Februar 2016 um monatlich 47,45 â¬ angehoben werden.Â
Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.
Â
II. Notwendige auÃergerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin sind in HÃ¶he von einem Zehntel zu erstatten.

Â

T a t b e s t a n d :

Der vorliegende Rechtsstreit wird Ã¼ber die HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin zu leistenden Unterkunftskosten gefÃ¼hrt.

Die am xx.xx.xxxx geborene KlÃ¤gerin bewohnte bereits seit 01.03.2011 eine ca.

78 mÂ² groÃe Dreizimmerwohnung in der P.-StraÃe in H. bei A-Stadt. HierfÃ¼r war eine Monatsmiete von 600,00 â¬ zu zahlen, bestehend aus einer Kaltmiete von 450,00 â¬, Nebenkosten von 87,60 â¬ sowie Heizkosten von 62,40 â¬.Â
Erstmals bewilligte der Beklagte ihr als der fÃ¼r den Wohnort H. zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 01.03.2014. Dabei Ã¼bernahm er zunÃ¤chst die vollen Mietkosten, wies die KlÃ¤gerin jedoch am 30.11.2014 auf deren unangemessene HÃ¶he hin und forderte sie zur Kostensenkung auf.Â
Entgegen seiner ursprÃ¼nglichen AnkÃ¼ndigung, die vollen Kosten nur noch bis 31.08.2014 zu Ã¼bernehmen, hat der Beklagte diese aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Verfahren S 10 AS 1368/14 ER dann doch noch bis 31.03.2015 fortgezahlt und erst ab dem am 01.04.2015 beginnenden Leistungszeitraum eine Absenkung auf seine Mietobergrenze (MOG) fÃ¼r eine alleinstehende Person vorgenommen. Zudem Ã¼bernahm er die geforderten HeizkostenabschlÃ¤geÂ
Als Folge davon bewilligte er der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 01.09.2015 bis 29.02.2016 neben dem einschlÃ¤gigen Regelbedarf fÃ¼r eine alleinstehende Person auch Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung von 401,05 â¬ (338,65 â¬ Kaltmiete und Nebenkosten zzgl. 62,40 â¬ Heizkosten).
Die HÃ¶he der zu Ã¼bernehmenden Unterkunftskosten beruhte auf einem bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebenen Konzept zur Erstellung von Mietobergrenzen. Dieses stammte aus dem Jahr 2012, kam ab 2013 zur Anwendung und wurde fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.2015 fortgeschrieben (sog. â kleineâ Fortschreibung).Â
FÃ¼r das MOG-Konzept wurde das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des Beklagten, der Landkreis B-Stadt, wird darin in vier bzw. fÃ¼nf Regionen, â Aâ , â Bâ , â C1â³/â C2â und â Dâ , ab 01.01.2015 â Aâ , â Bâ , â Câ , â Dâ und â Eâ , aufgeteilt. Dabei bildete die Stadt H. mit mehr als 13000 Einwohnern â der Wohnort der KlÃ¤gerin â zusammen mit den Gemeinden Stadt A., Markt Al, BÃ¼., Ge., K., R2 und R3 die Region â Aâ , wÃ¤hrend etwa die Stadt B-Stadt alleine der Region â Bâ zugewiesen worden war.Â
Die Stadt H. als die weitaus einwohnerstÃ¤rkste Gemeinde, lag dabei am sÃ¼dÃ¶stlichen Rand des Vergleichsraums â Aâ , der zentral durch den Vergleichsraum â Bâ unterbrochen wurde und ihn in einen westlichen und einen Ã¶stlichen Teil aufgespaltete.
Die Mietobergrenze (MOG) betrug nach dem Konzept ab 01.01.2015 fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt, wie den der KlÃ¤gerin, in der Region â Aâ 338,65 â¬ und in der Region â Bâ 357,67 â¬, nachdem im Rahmen einer Fortschreibung des ab dem Jahr 2013 angewendeten Konzepts ermittelt worden war, dass sich der Wert fÃ¼r die Region â Aâ seit dem Jahr 2013 um 16,65 â¬, der fÃ¼r die Region â Bâ aber nur um 13,67 â¬ gesteigert hÃ¤tte.Â
Insgesamt wurden fÃ¼r die Region â Aâ die niedrigsten MOG-Werte im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten festgestellt.
In dem gegen den Bewilligungsbescheid vom 24.08.2015 gerichteten Widerspruch vom 27.08.2015, fordert die KlÃ¤gerin die vollstÃ¤ndige Ãbernahme ihrer Mietkosten.Â
Er wurde durch Widerspruchsbescheid vom 24.11.2015 zurÃ¼ckgewiesen.Â
Der Beklagte bezieht sich darin auf eine LeistungsgewÃ¤hrung entsprechend seiner MOG, innerhalb derer zahlreiche angemessene Wohnungen verfÃ¼gbar wÃ¤ren, um

deren Anmietung sich die KlÃ¤gerin aber nicht bemÃ¼he.Â
Beispielhaft verweist der dazu auf die ihr am 14.01.2015 ausgehÃ¤ndigten Wohnungsangebote. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte sich auch nicht bei grÃ¶Ãeren Wohnungsanbietern wie etwa dem St G2 W. fÃ¼r eine Unterkunft vorgemerkt.Â
Die dafÃ¼r gegebene BegrÃ¼ndung, dass man dort vor Aufnahme in die Bewerberliste die Einwilligung zur Einholung von AuskÃ¼nften Ã¼ber ihre wirtschaftliche Situation fordere, erachte er als nicht ausreichend, da ein derartiges Verlangen nicht unÃ¼blich wÃ¤re.Â
Bereits am 10.02.2015 hatte der Beklagte in einem Aktenvermerk seine Verwunderung ausgerÃ¼ckt, dass die KlÃ¤gerin entgegen ihrer Behauptung, sich intensiv um eine angemessene Wohnung zu bemÃ¼hen, nicht bei den regional ansÃ¤ssigen grÃ¶Ãeren Vermietern wie der Wohnungsbaugenossenschaft â□□W2â□□ der â□□H.B.â□□, dem â□□E.S.â□□ oder dem â□□St. G2-Werkâ□□ fÃ¼r die Zuteilung einer Wohnung vorgemerkt wÃ¤re.
Wegen der verweigerten Ãbernahme hÃ¶herer Unterkunftskosten erhob die KlÃ¤gerin am 18.12.2015 gegen den Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2015 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (Az.: S 6 AS 1400/15), die durch Gerichtsbescheid vom 22.04.2016 zurÃ¼ckgewiesen wurde.Â
Auf die Berufung der KlÃ¤gerin (Az.: L 11 AS 289/16) hat das BayLSG am 25.04.2017 diesen und einen weiteren Rechtsstreit Ã¼ber die HÃ¶he der Unterkunftskosten an das Sozialgericht NÃ¼rnberg zurÃ¼ckverwiesen, wobei sich ein entsprechender Antrag der KlÃ¤gerin nur auf das andere Verfahren bezogen hatte.Â
Das zurÃ¼ckgewiesene Verfahren S 6 AS 1400/15 wurde beim Sozialgericht NÃ¼rnberg unter dem neuen Az.: S 6 AS 564/17 ZVW fortgefÃ¼hrt.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt zuletzt,
der Bescheid vom 24.08.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2015 wird dahingehend abgeÃ¤ndert, dass der Beklagte verpflichtet wird, im Rahmen der von ihm zu gewÃ¤hrenden Unterkunftskosten die Miete in der tatsÃ¤chlich angefallenen HÃ¶he zu Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt,Â
Â Â Â die Klage abzuweisen.Â
Er teilte dem erkennenden Gericht nach der ZurÃ¼ckverweisung am 14.06.2017 mit, dass er an nach wie vor an seiner Rechtsauffassung festhalte.

GemÃ¤Ã der vom BayLSG im Berufungsverfahren erhobenen RÃ¼ge ersuchte das erkennende Gericht sodann den Beklagten um formelle Ãbersendung seines MOG-Konzeptes. Zuvor hatte der Beklagte -wie im Gerichtsbescheid erwÃ¤hnt â□□ der KlÃ¤gerin mehrfach angeboten bei ihm Einsicht in sein Mietkonzept zu nehmen.Â
Zudem hat sich die KlÃ¤gerin im Rahmen der AnhÃ¶rung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung explizit zu dem Konzept und dessen unterstellten Mangelhaftigkeit geÃ¤uÃerte, was auf eine ausreichende Kenntnis vom MOG-Konzept schlieÃen lieÃ.Â
In einem dem erkennenden Gericht nunmehr vom Beklagten vorgelegten, weiterentwickelten und ab 01.01.2017 angewendeten MOG-Konzept, wurde die

Stadt H. aus dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ ausgesondert. Sie bildet seither zusammen mit der Stadt B-Stadt den â□□Vergleichsraum Bâ□□, dessen â□□ Richtwerte â□□ wie schon vor dem Zusammenschluss â□□ Ã¼ber denen der im â□□Vergleichsraum Aâ□□ verbliebenen Orte liegen.
In Bezug auf die Vergleichsraumbildung wird in dem neuen Konzept (s. Nr. 2.2 des Konzeptes ab 01.01.2017) erklÃ¤rt, dass diese nicht gÃ¤nzlich neu erfolgt wÃ¤re, da bei dessen ersten Erstellung
Â â□□â□¦eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Struktur innerhalb des Landkreisesâ□□ erfolgt sei und die Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, dieses Vorgehen zulieÃ□en, da sie aufÂ
â□□â□¦ langfristige Aussagekraft..â□□Â
angelegt wÃ¤ren.Â
Weiter wird â□□ insbesondere im Hinblick auf die geÃ¤nderte Zuordnung des Wohnorts der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt,Â
â□□Dennoch wurde geprÃ¼ft, ob sich in den vier Jahren seit der ersten Erhebung die Mietpreisniveaus in einzelnen Kommunen besonders nach oben oder nach unten entwickelt haben. Dies wÃ¤re ein Grund, sie nicht mehr als Teil des jeweiligen Wohnungsmarktes zu betrachten. In H. war dies der Fall. Das Mietpreisniveau lag 2016, anders als in der Erhebung 2012, deutlich Ã¼ber dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum â□□Aâ□□. Ihr Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit legen eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahe. Daraus ergibt sich die neue Region B aus B-Stadt und H..â□□
Am 06.03.2018 ersuchte das erkennende Gericht den Beklagten um nÃ¤here ErlÃ¤uterungen zu seinen MOG-Konzepten.Â
So wurde um AufklÃ¤rung Ã¼ber die QualitÃ¤t der verkehrstechnischen Verbundenheit der zunÃ¤chst unter dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ zusammengefassten Orte, insbesondere ihrer Erreichbarkeit untereinander mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln, gebeten sowie um Angabe der maÃ□geblichen GrÃ¼nde fÃ¼r die Neubestimmung der VergleichsrÃ¤ume ab 01.01.2017. Dabei lag es im besonderen Interesse des Gerichts zu erfahren, ob diese eventuell schon im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vorgelegen hÃ¤tten.Â
Weitere Fragen bezogen sich etwa auf den im Konzept untersuchten Wohnungsbestand, die hierfÃ¼r herangezogene Daten- und Erkenntnisgrundlage, die unterschiedliche HÃ¶he der Neben- und Betriebskosten in den VergleichsrÃ¤umen, die Datenaus- und Verwertung, die grundsÃ¤tzliche VerfÃ¼gbarkeit des als angemessen angesehenen Wohnraums und der Kenntnis eventuell zu berÃ¼cksichtigender individueller Zugangsprobleme der KlÃ¤gerin zum allgemeinen Wohnungsmarkt sowie darauf wie das ursprÃ¼nglich aus dem Jahr 2012 stammende Konzept schlÃ¼ssig auf die Zeiten ab dem Jahr 2015 fortgeschrieben wurde.
Hierzu erging am 21.06.2018 die Stellungnahme des Beklagten, in der er nicht nur eine Auflistung von Wohnungsangeboten aus dem â□□Wochenanzeigerâ□□ Landkreis B-Stadt sowie 15 Wohnungsangebote aus Internetportalen (Q..de, i..de, im.) fÃ¼r die im MOG-Konzept betreffend die Jahre 2015 und 2016 als â□□Aâ□□ bezeichnete Region, sondern auch eine Liste der KlÃ¤gerin Ã¼ber die von ihr in dieser Zeit geprÃ¼ften Angebote, Ã¼bermittelte.Â
ZusÃ¤tzlich wurde eine Zusammenfassung der Projektergebnisse zur Fortschreibung, gÃ¼ltig ab 01.01.2017, und eine Stellungnahme der Fa R1. mit zwei

Anlagen (Grund- und Kennzahlen fÃ¼r die regionale Gliederung sowie Entfernungsmatrix des Landkreises B-Stadt) zu den vom erkennenden Gericht aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis gebracht.Â
In Bezug auf die Vergleichsraumbildung geht daraus hervor, dass die kreisangehÃ¶rigen Kommunen hinsichtlich ihrer Infrastruktur, insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit, geprÃ¼ft wurden. Unter dem Indikator â□□Verkehrsanbindungâ□□ wÃ¤ren fÃ¼r jede Kommune Kennzahlen erhoben, die sich auf die kÃ¼rzeste Entfernung mittels Pkw zu den BundesfernstraÃ□en und dem nÃ¤chsten Mittelzentrum sowie die schnellste Verbindung mittels Ã¶ffentlichem Personennahverkehr (Ã□PNV) zu VerkehrsbahnhÃ¶fen und dem nÃ¤chsten Mittelzentrum bezogen.Â
Hinsichtlich des zu berÃ¼cksichtigenden Aspektes der â□□rÃ¤umlichen NÃ¤heâ□□ wurde die im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nach Â§ 140 Abs. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geltende Regelung Ã¼ber zumutbare Pendelzeiten bei Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung zugrunde gelegt und sodann festgestellt, dass der sich danach ergebende Grenzwert von 60 Minuten Fahrzeit innerhalb der gebildeten VergleichsrÃ¤ume in keinem Fall Ã¼berschritten werde.Â
In der beigefÃ¼gten Entfernungsmatrix wurden die Entfernungen bzw die mittels eines Pkw zurÃ¼ckzulegenden Fahrzeiten von H. zu den Gemeinden K., R2 und R3 mit 30,5 Km/20 min, 35,3 Km/38 min und 16,4 Km /21 min ermittelt.Â
Angaben Ã¼ber die Entfernung den anderen Gemeinden des Vergleichsraums â□□Aâ□□ sind daraus nicht ersichtlich.Â
Als Entfernung H.s zur Stadt B-Stadt wird ein10,5 Km/17 min, und damit erheblich kÃ¼rzer als zu den meisten anderen Orten im Vergleichsraum â□□Aâ□□, angegeben.
Die Nachfrage des Gerichts betreffend die GrÃ¼nde fÃ¼r Aussonderung der Gemeinde H. aus dem Vergleichsraum â□□Aâ□□, insbesondere des konkreten Zeitpunkts der diese Entscheidung rechtfertigenden UmstÃ¤nde, beantwortete der Beklagte mit dem Hinweis der Fa. R1. & Partner auf das bei der Neuerhebung im Jahr 2016 ermittelte Mietpreisniveau von H., das â□□ anders als noch in der Mietwerterhebung im Jahr 2012 â□□ deutlich Ã¼ber dem Mietpreisniveau der Ã¼brigen Kommunen im Vergleichsraum â□□Aâ□□ gelegen habe.Â
Aufgrund der Angleichung H.s an das Mietpreisniveau der Stadt B-Stadt sowie ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit seien beide StÃ¤dte im Vergleichsraum â□□Bâ□□ zusammenzufassen gewesen.Â
Im Vorfeld der mÃ¼ndlichen Verhandlung unterbreitete der Beklagte am 04.12.2019: â□□â□¦ in Anbetracht der HÃ¤ufigkeit und der Zeitspanne der von ihr eingeleiteten Verfahrenâ□¦â□□ der KlÃ¤gerin einen Vergleichsvorschlag, der vorab per Telefax bei Gericht einging und von dort an die KlÃ¤gerin zur Stellungnahme weitergeleitet wurde.Â
Darin bot er ihr die Zahlung eines Geldbetrags an, um die hinsichtlich der HÃ¶he der Unterkunftskosten anhÃ¤ngigen Verfahren endgÃ¼ltig und unabhÃ¤ngig vom MOG-Konzept zu einem Abschluss zu bringen.Â
Sein Vergleichsvorschlag bezog sich auf den Zeitraum September 2015 bis Juni 2017 und erfasste damit auch Zeiten, die Gegenstand des von der KlÃ¤gerin unter dem Aktenzeichen S 6 AS 1141/18 gefÃ¼hrten Rechtsstreits waren.Â
Der Beklagte stellte die von der KlÃ¤gerin begehrten vollen Mietkosten (Grundmiete einschl. Garage inkl. Nebenkosten) den bisher an sie geleisteten

Unterkunftszahlungen gegenÃ¼ber.
Von der sich daraus ergebenden Differenz wollte er pauschal 2300,00 â¬, also ca. 2/3, zusÃ¤tzlich zu seinen bisherigen Leistungen Ã¼bernehmen.Â
Er machte die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich darauf aufmerksam, dass die Annahme dieses Vergleichs fÃ¼r sie erheblich gÃ¼nstiger wÃ¤re, als eine Berechnung ihres Unterkunftskostenanspruchs anhand der Werte aus der Wohngeldtabelle zzgl. eines 10-prozentigen Sicherheitszuschlages. Dies wÃ¼rde selbst dann gelten, wenn anstelle der fÃ¼r H. geltenden Mietstufe I die hÃ¶here Stufe II angesetzt werden wÃ¼rde
Dieses Ergebnis verdeutlichte er anhand einer Synopse, in der die tatsÃ¤chliche Mietforderungen, die von ihm erbrachten Leistungen und die Ergebnisse nach den Wohngeldtabellen I und II gegenÃ¼ber gestellt wurden.Â
In der Hauptverhandlung vom 12.12.2019 wurde der KlÃ¤gerin das Vergleichsangebot von den anwesenden Beklagtenvertretern ausfÃ¼hrlich erlÃ¤utert und sodann nochmals eingehend vom erkennenden Gericht dargestellt, da sie angegeben hatte, dass sie der Vergleichsvorschlag erst kurz zuvor erreichte und sie sich deswegen nicht dazu geÃ¤uÃ□ert hat.Â
Auf ihre Behauptung hin, die dem Vergleichsvorschlag beigegebene Tabelle nicht erhalten zu haben, wurde ihr auch diese erklÃ¤rt und die daraus abzuleitenden SchlÃ¼sse besprochen.Â
Gleichwohl war die KlÃ¤gerin, trotz mehrfachen dringenden Anratens des Gerichts auch nach Ergehen fÃ¼rsorglicher Hinweise nicht bereit das Vergleichsangebot des Beklagten anzunehmen

Zu der Anfrage des Gerichts betreffend die Abgabe weiterer Angaben zur AufklÃ¤rung Ã¼ber die Vergleichsraumbildung im Rahmen der Entwicklung eines schlÃ¼ssigen MOG-Konzeptes oder der Absicht einer nachtrÃ¤glichen Anpassung, erklÃ¤rten die anwesenden Beklagtenvertreter, dass Ã¼ber die bereits erfolgte Stellungnahme hinaus keine weiteren Angaben gemacht werden kÃ¶nnten und auch eine Nachbesserung mehr erfolgen wird.

Einem Antrag der KlÃ¤gerin entsprechend wurde ihr vom erkennenden Gericht mit Beschluss vom 24.07.2018 Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r das vorliegende Verfahren bewilligt und RechtsanwÃ¤ltin Frau T. beigeordnet.Â
Diese bat jedoch am 14.09.2018 wegen einer tiefgreifenden VertrauensstÃ¶rung zur KlÃ¤gerin um ihre Entpflichtung. Zuvor hatte bereits die KlÃ¤gerin am 13.09.2018 die Aufhebung ihrer Beiordnung beantragt.Â
Den gleichgerichteten WÃ¼nschen von KlÃ¤gerin und ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten ist das Gericht mit Beschluss vom 12.11.2018 nachgekommen.Â
Nachdem die KlÃ¤gerin am 25.08.2018 die RÃ¼cknahme des PKH-Antrags fÃ¼r alle Verfahren erklÃ¤rt hatte und zudem am 13.09.2018 dem Gericht mitteilte, die Klage wie bisher auch weiterhin selbst fÃ¼hren zu wollen, wurde von einer anderweitigen Beiordnung abgesehen.Â

Zur ergÃ¤nzenden Sachverhaltsdarstellung wird auf die Gerichtsakte in diesem bzw. dem ursprÃ¼nglich gefÃ¼hrten Rechtsstreit S 6 AS 1400/15 sowie im Verfahren S 6 AS 1141/18, als auch auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten, Bezug

genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid im Verfahren S 6 AS 1400/15 hat das zustÃ¤ndige BayLSG, ausgestaltet als zweite Tatsacheninstanz, den Rechtsstreit gem. Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) an das Sozialgericht zurÃ¼ckverwiesen (U. v. 25.04.2017 â□□ L 11 AS 289/16), obwohl es allenfalls in AusnahmefÃ¤llen sachgerecht scheint, nicht in der Sache selbst entschieden (s. BSG v.07.05.2009 â□□ B 14 AS 91/08 B),Â
Das Sozialgericht, an den der Rechtsstreit zurÃ¼ckverwiesen wurde, hat nach Â§ 159 Abs. 2 SGG die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, bei seiner Entscheidung zu beachten. Dies gilt selbst dann, wenn diese falsch sein sollte (s. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, Komm. zum SGG, 12. Auf. 2017, Â§ 159 Rn. 6a) oder zumindest in Teilen fÃ¼r unzutreffend gehalten wird. Mit Rechtskraft des zurÃ¼ckverweisenden Urteils wird die erste Instanz neu erÃ¶ffnet und das erstinstanzliche Verfahren fortgefÃ¼hrt (s. Keller. a.a.O. Rn. 6).

Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht gem. Â§Â§ 90, 92, Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG, ist zulÃ¤ssig.Â
Sie ist aber nur im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.Â

Wenngleich der Beklagte die Unterkunftskosten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auf der Grundlage eines nicht schlÃ¼ssigen Konzeptes â□□ und damit fehlerhaft â□□ ermittelt hatte, war er gleichwohl nicht dazu zu verpflichten, die Miete in voller HÃ¶he zu Ã¼bernehmen, sondern nur den Betrag zu gewÃ¤hren, wie er sich unter Heranziehung der vom Gericht fÃ¼r einschlÃ¤gig erachteten Werte aus der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages ergibt.
Die KlÃ¤gerin begehrt vom Beklagten als dem fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Ã□bernahme ihrer tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Zeitraum 01.09.2015 bis 29.02.2016, und hat ihre Klage in zulÃ¤ssiger Weise darauf beschrÃ¤nkt (BSG v. 03.12.2015 â□□ B 4 AS 49/14 R; v. 29.04.2015 â□□ B 14 AS 6/14 R; v. 06.08.2014 â□□ B 4 AS 55/13 R; v. 04.06.2014 â□□ B 14 AS 42/13 R).
Ihre Berechtigung, in diesem Zeitraum Grundsicherungsleistungen in Form von Arbeitslosengeld II (Alg II) â□□ von dem auch die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung umfasst sind, s. Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II â□□ zu empfangen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und wird auch vom Gericht nicht in Zweifel gezogen, da die KlÃ¤gerin die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfÃ¼llte.Â
Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die von ihr geltend gemachten hÃ¶heren Unterkunftskosten kommen die Â§Â§ 19, 22 SGB II in der ab 01.04.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl I 850) in Betracht, da sich der vorliegende Rechtsstreit auf einen abgeschlossenen Zeitraum bezieht und folglich das damals geltende Recht zur Anwendung kommt (sog. â□□Geltungszeitraumprinzipâ□□, s. BSG v. 19.10.2016 â□□ B 14 AS 53/15 R).
Die Bedarfe eines Leistungsberechtigten fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden

danach gem. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in HÃ¶he seiner tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt soweit sie â□□angemessenâ□□ sind.Â
Die PrÃ¼fung dieser â□□Angemessenheitâ□□ zur Feststellung der Grenze maximal zu Ã¼bernehmenden Kosten hat dabei â□□ ungeachtet der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen, s. Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II, oder der zwischenzeitlich eingefÃ¼hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 10 SGB II i.d.F .v. 26.07.2016 â□□ fÃ¼r Unterkunftskosten (Kaltmiete einschlieÃ□lich Betriebs- bzw. Nebenkosten als sog. â□□Bruttokaltmieteâ□□) und Heizungskosten, getrennt zu erfolgen (BSG v. 02.07.2009 â□□ B 14 AS 36/08 R).Â
Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Frage der â□□Angemessenheit von Unterkunftskostenâ□□ vollumfÃ¤nglich der gerichtlichen Kontrolle (BSG v. 06.04.2011 â□□ B 4 AS 119/10 R).Â
Eine EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogative steht dem LeistungstrÃ¤ger hierbei nicht zu. Es ist ihm auch verwehrt, sich insoweit diesbezÃ¼glich auf auch eine gerichtlich nicht Ã¼berprÃ¼fbare politische Entscheidung zu berufen (s.a. Luik in Eicher/Luik, Komm. zum SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rn 73, 91).Â

Zur Feststellung der Angemessenheitsgrenze muss zunÃ¤chst die abstrakt als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete bestimmt werden.Â
Sollten die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten Ã¼ber dem gefundenen Wert liegen, erfolgt eine konkret-individuelle PrÃ¼fung der Frage, ob fÃ¼r ihn auch ausreichend anzumietender Wohnraum innerhalb der festgestellten Mietobergrenze vorhanden wÃ¤re (s.a. BSG v. 07.11.2006 â□□ B 7b AS 10/06 R; v. 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R).Â
Dabei kann grundsÃ¤tzlich davon ausgegangen werden, dass hierzulande ausreichend angemessener Wohnraum verfÃ¼gbar ist, da keine allgemeine Wohnungsnot herrscht (BayLSG v.16.05.2019 â□□ L 11 AS 447/17), was insbesondere dann zu unterstellen ist, wenn Mietobergrenzen aus den Daten eines qualifizierten Mietspiegels entwickelt wurden.Â
Will ein Leistungsberechtigter diese Annahme widerlegen, muss er folglich den konkreten Nachweis fÃ¼hren, sich intensiv aber vergebens um eine Unterkunftsalternative bemÃ¼ht zu haben.Â
Es obliegt sodann dem LeistungstrÃ¤ger, ggf. den Gegenbeweis einer konkret verfÃ¼gbar gewesenen angemessenen Unterkunft zu erbringen (s. BSG v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R; v. 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R; v. 23.08.2011 â□□ B 14 AS 91/10 R; v. 13.04.2011 â□□ B 14 AS 106/10 R; v. 06.04.2011 â□□ B 4 AS 119/10 R).Â
Von einer â□□angemessenen Unterkunftâ□□ nach dem hier zugrunde zu legenden MaÃ□stab ist auszugehen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweist (BSG v. 07.11.2006 â□□ B 7b AS 10/06 R; v. 16.06.2015 â□□ B 4AS 44/14 R).Â
FÃ¼r die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der hierfÃ¼r aufzuwendenden Kosten kommt es entscheidend auf das Produkt aus WohnungsgrÃ¶Ã□e in Quadratmetern multipliziert mit dem zu zahlenden Quadratmeterpreis, als Ausdruck des vorhandenen Wohnungsstandards, an (sog. â□□Produkttheorieâ□□, s. BVerfG v. 06.10.2017 â□□ 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15; BSG v. 13.04.2011 â□□ B 14 AS 32/09 R; v.

19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R; v. 18.06.2008 â□□ B 14/11b AS 61/06 R).
Hinsichtlich der Angemessenheit der WohnungsgrÃ¶Ã□e ist von den im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaus gefÃ¶rderten Wohnungen, bzw. von den Werten auszugehen, die von den BundeslÃ¤ndern aufgrund von Â§ 10 WohnraumfÃ¶rderungsgesetz festgelegt wurden (BSG v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; v. 19.10.2010 â□□ B 14 AS 2/10 R; v. 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R).Â
FÃ¼r die allein lebende KlÃ¤gerin ist damit, entsprechend der WohnraumfÃ¶rderungsbestimmungen 2012 nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 11.01.2012 (WBF 2012), eine FlÃ¤che von 50 mÂ² (s. Nr. 22.2 WBF 2012) zugrunde zu legen.Â
Zur Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist grundsÃ¤tzlich vom LeistungstrÃ¤ger ein â□□schlÃ¼ssiges Konzeptâ□□ zu entwickeln.Â
Es soll die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarktes im einschlÃ¤gigen Vergleichsraum dem festgesetzten Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser Wert realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird.Â
Die SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes macht die ErfÃ¼llung bestimmter rechtlicher wie auch methodischer Voraussetzungen erforderlich und muss insgesamt nachvollziehbar sein. Trotz der den LeistungstrÃ¤gern bei dessen Erstellung grundsÃ¤tzlich zugebilligten Methodenfreiheit (BSG v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R), stellt die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung gewisse Anforderungen an ein derartiges Konzept, die wie folgt beschrieben werden (grundlegend BSG v. 22.09.2009 â□□ B 4 AS 18/09 R; s.a. v. 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R; v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R; v. 16.06.21015 â□□ B 4 AS 44/14 R; v. 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R):
â□□ die gesamte Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (Vermeidung einer Ghettobildung durch soziale Segregation);
â□□ es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des beobachteten Gegenstandes z.B. Angaben darÃ¼ber, welche Wohnungen einbezogen wurden, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Angabe ob es sich um Brutto- oder Nettomieten handelt um deren Vergleichbarkeit sicherzustellen, Differenzierung nach einzelnen WohnungsgrÃ¶Ã□en;
â□□ erforderlich sind Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum;
â□□ erforderlich sind Angaben Ã¼ber Art und Weise der Datenerhebung (Angabe der Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel);
â□□ der Umfang der einbezogenen Daten muss reprÃ¤sentativ sein;
â□□ die Datenerhebung hat valide zu sein;
â□□ anerkannte mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung sind einzuhalten;
â□□ es sind Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze) zu treffen und die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzwerte aus den gefundenen Daten zu erklÃ¤ren;
Im Rahmen der Konzepterstellung hat zunÃ¤chst eine Definition des Ã¶rtlichen â□□Vergleichsraumsâ□□ zu erfolgen (BSG v. 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R; v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 77/12 R).
â□□Vergleichsraumâ□□ ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist (BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS

30/08 R) und innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar wÃ¤re (BSG v. 01.06.2009 â B 4 AS 27/09 R), bzw. ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II eine Deckelung der Aufwendungen auf die bisherige HÃ¶he zur Folge hÃ¤tte.Â
FÃ¼r die Festlegung des Vergleichsraum ist â ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person â ein bestimmter, ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung auszuwÃ¤hlen, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG v. 19.02.2009 â B 4 AS 30/08 R).Â
Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II, stellt das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen solchen Vergleichsraum dar.
Er kann indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere eigene VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein, fÃ¼r die dann jeweils eigene Angemessenheitswerte zu bestimmen wÃ¤ren.Â
Als solche relevanten Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen dabei weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen sowie etwa aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveaus einzelner RÃ¤ume, in Betracht (BSG v. 30.01.2019 â B 14 AS 11/18 R, B 14 AS 24/18 R).
Das von dem Beklagten bei der Fa. R1. & Partner in Auftrag gegebene, im Jahr 2012 erstellte und zum 01.01.2015 fortgeschriebene Konzept, welches er der Bemessung der Unterkunftskosten in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zugrunde legte, erfÃ¼llt aber nicht die an ein âschlÃ¼ssiges Konzeptâ zu stellenden Voraussetzungen.
Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Zuweisung einzelner Gemeinden zu bestimmten VergleichsrÃ¤umen.
So hat der Beklagte nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb er der Wohnort der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zurecht gemeinsam mit mehreren anderen einem Vergleichsraum âAâ zugewiesen hat.Â
Vielmehr hÃ¤lt es das erkennende Gericht hÃ¤lt es nach der gegebenen Erkenntnislage durchaus fÃ¼r mÃ¶glich, dass H. in einen anders zugeschnittenen Vergleichsraum aufzunehmen gewesen wÃ¤re oder etwa schon vor dem 01.01.2017 mit der Kreisstadt B-Stadt den Vergleichsraum âBâ gebildet hat.
Der Frage kommt fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit insoweit entscheidende Bedeutung zu, als fÃ¼r den Vergleichsraum âAâ die niedrigste MOG aller VergleichsrÃ¤ume gegolten hatte.Â
Es liegt daher nahe, dass eine bereits fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erfolgte andere Betrachtung, etwa zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt in einem Vergleichsraum âBâ fÃ¼r H. zu einer hÃ¶heren MOG â und damit letztlich auch zu hÃ¶heren Leistungen fÃ¼r die Unterkunft der KlÃ¤gerin â gefÃ¼hrt hÃ¤tte-

Es ist zwar grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte sein ZustÃ¤ndigkeitsgebiet, den Landkreis B-Stadt, in mehrere VergleichsrÃ¤ume, die

vier bzw. fÃ¼nf Regionen, â□□Aâ□□, â□□Bâ□□, â□□C1â□³/â□□C2â□□ und â□□Dâ□□ aufgespalten hat.Â
Wenngleich er fÃ¼r deren Bildung von den hierfÃ¼r relevanten Aspekten wie etwa Infrastruktur, verkehrstechnische Anbindung, homogener Lebens- und Wohnbereich etc. ausgeht, bleibt doch zweifelhaft, ob diese Gesichtspunkte es tatsÃ¤chlich gerechtfertigt haben, aus der Stadt H. zusammen mit den anderen Gemeinden einen Vergleichsraum â□□Aâ□□ zu bilden.Â
Wie aus der Ã¼bermittelten Entfernungsmatrix (s. Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, Anlage 2) hervorgeht, wurden auch Kommunen dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ zugerechnet, die von H. etwa 35,3 Km, 30,5 Km oder 16,4 Km entfernt waren und von dort aus mit einem Pkw â□□ Ã¼ber den die KlÃ¤gerin laut ihren Angaben nach einem Defekt nicht mehr verfÃ¼gte â□□ erst in ca. 38 Minuten zu erreichen sind.Â
UnabhÃ¤ngig von diesen doch betrÃ¤chtlichen Distanzen zeigt sich daran, dass es der Beklagte offenbar fÃ¼r ausreichend hielt, die zu fordernde verkehrstechnische Verbundenheit innerhalb des Vergleichsraums allein anhand der Erreichbarkeit mittels eines Pkw zu beurteilen.Â
Er geht dabei unter Berufung auf eine in der Literatur vertretene Meinung (s. Berlit in LPK SGB II, jetzt 6. Aufl. 2017 Â§ 22 Rn 74) davon aus, dass der Forderung nach â□□rÃ¤umlicher NÃ¤heâ□□ zur Feststellung einer hinreichenden Verbundenheit in einem Vergleichsraum bereits dann genÃ¼ge getan sei, wenn darin Fahrzeiten eingehalten werden kÃ¶nnen, wie sie nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsrecht gem. Â§ 140 Abs. 4 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) berufstÃ¤tigen Pendlern zuzumuten sei, vorliegend also bis zu 60 Minuten fÃ¼r eine einfache Fahrt.Â
Dieser Kommentierung liegt die Entscheidung des BSG vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 2/10 R zugrunde.Â
Zur Rechtfertigung, das Stadtgebiet Berlin trotz dessen GrÃ¶Ã□e als einen Vergleichsraum anzuerkennen, hat der entscheidende Senat dazu ausgefÃ¼hrt(s. Rn. 18;):Â
â□□Der Ã¶ffentliche Nahverkehr ist auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen her ausgerichtet. Von den Randlagen aus ergeben sich in die innerstÃ¤dtischen Bezirke lediglich Fahrzeiten, wie sie auch erwerbstÃ¤tigen Pendlern zugemutet werden.â□□Â
Er geht also von der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel aus (s.a. BayLSG v. 16.05.2019 â□□ L 11 AS 447/17).
Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kÃ¶nnen die in diesem Urteil in Bezug auf die speziell zur Stadt Berlin getroffenen Aussagen ohnehin nicht unbesehen fÃ¼r alle Situationen verallgemeinert werden (s. BSG vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R, wonach etwa die Rechtsprechung fÃ¼r GroÃ□stÃ¤dte, zur Vermeidung der sozialen Segregation das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum anzusehen, nicht ohne weiteres auf FlÃ¤chenlandkreise Ã¼bertragbar ist).Â
DarÃ¼ber hinaus stellt die Erreichbarkeit mittels eines Pkw hier kein besonders geeignetes Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Bestimmung eines Vergleichsraums dar, da von der Stadt H. aus mit privaten Fahrzeugen auch alle anderen Orte des Landkreises B-Stadt zu erreichen gewesen wÃ¤ren.Â
Weitaus grÃ¶Ã□eren Erkenntniswert wÃ¤re hingegen einer Untersuchung der MobilitÃ¤t im Vergleichsraum mittels Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zu entnehmen, also etwa der Feststellung ob und ggf. wie die einzelnen Orte durch den

Ã¶ffentlichen Personennahverkehr (ÃPNV) untereinander verknÃ¼pft sind.Â
GroÃe Relevanz hÃ¤tten zudem die weitgehend fehlenden Aussagen Ã¼ber das Vorhandensein einer gemeinsamen Sozial â□□ und Infrastruktur.Â
Diese, fÃ¼r die Beurteilung eines Vergleichsraums als insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich essentiellen Punkte werden im MOG-Konzept nicht, jedenfalls nicht hinreichend behandelt und beantwortet.Â
Wenig zielfÃ¼hrend sind in diesem Zusammenhang die vom Beklagten im Schreiben vom 21.06.2018 â□□ wohl im Sinne einer beabsichtigten Nachbesserung â□□ Ã¼bermittelten Grund- und Kennzahlen fÃ¼r die regionale Gliederung (s. Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, Anlage 1).Â
Die daraus zu entnehmenden Angaben Ã¼ber die Entfernungen zu BundesfernstraÃen bzw. der schnellsten Verbindung zu Fern-, Regional- oder S-BahnhÃ¶fen mittels ÃPNV mÃ¶gen zwar die jeweilige Gesamtverkehrsanbindung der Orte darstellen und der Beurteilung ihrer AttraktivitÃ¤t dienen, tragen aber nicht zur Rechtfertigung ihrer Zusammenfassung in unterschiedliche VergleichsrÃ¤ume bei.
Weiterhin fehlt es auch an der nachvollziehbaren BegrÃ¼ndung des Beklagten dafÃ¼r, warum das Bestehen eines einheitlichen Lebens- und Wohnbereich fÃ¼r den Vergleichsraum â□□Aâ□□ annahm, obwohl H. einerseits, und die wesentlich kleineren Orte A., BÃ¼., Ge., R2, K., und R3 andererseits, durch die zentral dazwischenliegende Stadt B-Stadt â□□ als eigener Vergleichsraum â□□B -â□□ zumindest geografisch voneinander getrennt waren.Â
Obschon nicht zu fordern ist, dass die Gemeinden eines Vergleichsraums stets rÃ¤umlich aneinander angrenzen mÃ¼ssen, bedarf es im Falle einer rÃ¤umlichen Trennung doch einer eingehenden BegrÃ¼ndung, warum gleichwohl von einem â□□ einheitlichen â□□ Vergleichsraums ausgegangen wird und das Bestehen eines â□□sozialen Umfeldsâ□□ auch zwischen den getrennten Gemeinden anzunehmen wÃ¤re.Â
Der alleinige Verweis auf das vergleichbare Mietpreisniveau ist hierfÃ¼r vÃ¶llig unzureichend.Â
SchlieÃlich vermochte der Beklagte auch keine das erkennende Gericht befriedigende ErklÃ¤rung dafÃ¼r zu geben, weshalb er in dem neu erstellten Konzept fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2017 die Stadt H. aus der Region â□□Aâ□□ herausgenommen und dem bisher aus der Stadt B-Stadt alleine bestehenden Vergleichsraum â□□Bâ□□, zugewiesen hat, dessen MOG â□□ wie bereits zuvor â□□ Ã¼ber den Werten der in dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ verbliebenen Gemeinden liegt.Â
FÃ¼r das erkennende Gericht stellt sich vielmehr die Frage, ob der Beklagte mit der Neubildung der VergleichsrÃ¤ume â□□Aâ□□ und â□□Bâ□□ nicht seine ursprÃ¼nglich fehlerhaft getroffene Entscheidung fÃ¼r die Zukunft korrigieren wollte.
Auf diese Absicht lÃ¤sst etwa die Aussage in Nr. 2.2. des neuen Konzeptes schlieÃen.Â
Es wird darin erklÃ¤rt, dass die Einteilung in VergleichsrÃ¤ume ab 01.01.2017 nicht gÃ¤nzlich neu vorgenommen wurde, da die Einteilung des Landkreises in homogene Lebens- und Wohnbereiche bereits im ursprÃ¼nglichen â□□ und damit auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum angewendeten â□□ Konzept erfolgt wÃ¤re. Weiter wird angegeben, dass es sich dabei Â Â um eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Strukturen innerhalb des Landkreises gehandelt hÃ¤tte und die

Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, auf langfristige Aussagekraft angelegt gewesen seien.Â
Konkret beruft sich der Beklagte im Hinblick auf H., den Wohnort der KlÃ¤gerin darauf, dass das Mietpreisniveau 2016 dort, anders als in der Erhebung 2012, deutlich Ã¼ber dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum â□□Aâ□□ gelegen und das Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahegelegt hÃ¤tten (s.a. Schreiben des Bekl. v. 21.06.2018, Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, zu Punkt 2)
Er konstatiert in dieser Aussage das Bestehen einer verkehrstechnischen Verbundenheit zwischen H. und der Stadt B-Stadt, wie sie fÃ¼r die in einem Vergleichsraum zusammengefassten Gemeinden zu fordern ist.Â
Angesichts der zu unterstellenden Dauer fÃ¼r eine Entwicklung verkehrstechnischer Strukturen ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Verbundenheit erst in den letzten zwei Jahren entstanden wÃ¤re und nicht schon zum Zeitpunkt des ab 2015 angewendeten MOG-Konzeptes gegeben war.Â
Besondere UmstÃ¤nde die dieser Annahme entgegenstehen wurden vom Beklagten werden vorgetragen noch sind sie fÃ¼r das erkennende Gericht ersichtlich.Â
Bestanden diese verkehrstechnischen Strukturen jedoch schon lÃ¤ngere Zeit fragt sich, warum ihnen nicht schon bei der erstmaligen Vergleichsraumbildung Bedeutung beigemessen wurde.
Ã□hnlich verwunderlich ist sein Hinweis auf die Entwicklung des Mietpreisniveaus von H., das nunmehr â□□ wie in der Neumietwerterhebung zum 01.09.2016 festgestellt â□□ anders als noch nach der im Jahr 2012 durchgefÃ¼hrten Erhebung â□□ deutlich Ã¼ber dem Mietpreisniveau der weiteren Kommunen im Vergleichsraum â□□Aâ□□ liege (s. Konzept ab 01.01.2017 Nr. 2.2 sowie Schreiben des Bekl. v. 21.06.2018, Anlage, Stellungnahme v. R1. & Partner, zu Punkt 2).Â
Denn das im Jahr 2012 erstellte und ab 2013 angewendete Konzept wurde im Jahr 2015 fortgeschrieben (sog. â□□kleine Fortschreibungâ□□).Â
Offensichtlich war der von ihm als â□□deutlichâ□□ beschriebene Unterschied des Mietpreisniveaus von H. im Vergleich zu den anderen Gemeinden aus dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ bei der nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums vorzunehmenden Ã□berprÃ¼fung des MOG-Konzepts (s. BSG v. 12.12.2017 -B 4 AS 33/16 R) fÃ¼r den Beklagten noch nicht erkennbar, so dass fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2015 eine Neugestaltung der VergleichsrÃ¤ume unterblieb.Â
Damit mÃ¼ssten sich die signifikanten VerÃ¤nderungen erst in der Folgezeit bis zum 01.09.2016, als dem Stichtag fÃ¼r den Abschluss der Neuerhebung von Mietdaten fÃ¼r das ab 01.01.2017 geltende Konzept, vollzogen haben.
Sollte es in H. tatsÃ¤chlich relativ kurzfristig zu einer derartigen Steigerung im Mitpreisniveau gekommen sein, die eine zunÃ¤chst zutreffend erfolgte Zuordnung zum Vergleichsraum â□□Aâ□□ in den â□□teureren Vergleichsraum Bâ□□ erforderlich machte, hÃ¤tte der Beklagte die GrÃ¼nde hierfÃ¼r zu erforschen und nÃ¤her darzulegen gehabt.Â
Denn die Kenntnis Ã¼ber die Ursachen fÃ¼r den vergleichsweise raschen Mietpreisanstieg in H. fÃ¼hrt zur Beantwortung der Frage, ob es sich dabei um das Ergebnis einer nachhaltigen Entwicklung oder lediglich um eine vorÃ¼bergehende Erscheinung gehandelt hat.Â
Eine Ursachenerforschung wÃ¤re dabei nicht nur im Hinblick auf die Darlegung der SchlÃ¼ssigkeit seines bisherigen Konzeptes, sondern auch fÃ¼r die von ihm

angestrebte grundlegende Betrachtung der lÃ¤ngerfristigen Strukturen unter Heranziehung der auf lÃ¤ngerfristige Aussagekraft angelegten Kennzahlen unerlÃ¤sslich.Â
Das Gericht hat dem Beklagten mit Schreiben vom 06.03.2018 u.a. auch seine Bedenken hinsichtlich der ursprÃ¼nglichen Vergleichsraumbildung sowie weitere Fragen zur SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes mitgeteilt.Â
Damit wurde ihm zugleich die Gelegenheit gegeben, die bestehenden Zweifel auszurÃ¤umen bzw. die SchlÃ¼ssigkeit seines Vorgehens darzulegen und ggf. Ã□nderungen bzw. ErgÃ¤nzungen am MOG-Konzept vorzunehmen (s. hierzu etwa BSG v. 30.01.2019 â□□ B 14 AS 11/18 R m.w.N.).Â
Eine Ã□nderung bzw. ErgÃ¤nzungen des MOG-Konzeptes ist daraufhin nicht erfolgt.Â
Die Stellungnahme des Beklagten vom 21.06.2018 fÃ¼hrte auch nicht dazu, die seitens des Gerichts geÃ¤uÃ□erten Bedenken zu zerstreuen und ein schlÃ¼ssiges Vorgehen bei seiner Vergleichsraumbildung zu erkennen.Â
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12.12.2019 erklÃ¤rte der Beklagte zudem, dass Ã¼ber seine bisherigen Stellungnahmen hinaus keine weiteren Angaben zur Wohnsituation im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gemacht werden kÃ¶nnten und seinerseits auch keine Nachbesserung erfolgen werde.
Gelingt es einem Jobcenter â□□ wie dem Beklagten â□□ aber nicht, die Beanstandungen an dem einer angegriffenen Entscheidung zugrundeliegenden MOG-Konzept auszurÃ¤umen, sondern bleibt dieses â□□ wie etwa vorliegend wegen der ungeklÃ¤rten Fragen zu der Vergleichsraumbildung â□□ nicht nachvollziehbar, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache jedoch nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen, umso noch zu einem schlÃ¼ssigen Konzept zu gelangen oder ein solches â□□ ggf. mit Hilfe von SachverstÃ¤ndigen â□□ zu erstellen.Â
Denn die Bildung des Vergleichsraums und die Erstellung des Konzepts â□□ einschlieÃ□lich der anzuwendenden Methode â□□ korrespondieren miteinander, sie kÃ¶nnen nicht getrennt werden und sind damit insgesamt dem Jobcenter vorbehalten (BSG v. 30.01.2019 â□□ B 14 AS 11/18 R und B 14 AS 24/18 R).Â
Da auch kein qualifizierter Mietspiegel fÃ¼r H. existiert, konnte das Gericht zur Beurteilung der Angemessenheit von Mieten auch nicht auf dessen Daten zurÃ¼ckgreifen.
Ebenso ausgeschlossen war die MÃ¶glichkeit, das vom Beklagten ab 01.01.2017 angewendete MOG-Konzept â□□ im Hinblick auf die darin vorgenommene Zuordnung der Stadt H. zu dem eine hÃ¶here MOG aufweisenden Vergleichsraum â□□Bâ□□ â□□ auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum quasi â□□zurÃ¼ckzuschreibenâ□□.Â
UnabhÃ¤ngig davon, dass dies die nicht mehr mÃ¶gliche Feststellung voraussetzen wÃ¼rde, inwieweit sich die Werte des Vergleichsraums â□□Bâ□□ in der Vergangenheit durch die fiktive Erweiterung um die Stadt H. verÃ¤ndert hÃ¤tten, scheidet eine derartige RÃ¼ckschreibung schon grundsÃ¤tzlich aus, da sie nicht lediglich das zulÃ¤ssige GegenstÃ¼ck zu einer Fortschreibung des Konzepts, sondern etwas anders ist (BSG v. 30.01.2019 â□□ B 14 AS 11/18 R).Â

Mangels eines nachvollziehbaren â□□ und damit schlÃ¼ssigen â□□ MOG-Konzeptes und des darauf beruhenden Fehlens von in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise bestimmter

Angemessenheitsgrenzen, sind damit die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Unterkunft der Bemessung ihres Bedarfs zugrunde zu legen.Â Allerdings ist deren Ãbernahme auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages von 10 %, zu begrenzen (BSG v. 20.08.2009 â B 14 AS 65/08 R; v. 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R).Â
Dadurch soll den Gegebenheiten des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes zumindest ansatzweise gemÃ¤Ã gesetzgeberischer Entscheidungen â wenn auch fÃ¼r einen anderen Personenkreis â durch eine âAngemessenheitsobergrenzeâ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG v. 17.12.2009 â B 4 AS 50/09 R).Â
Die GewÃ¤hrung des Sicherheitszuschlages dient dabei dem Ausgleich mÃ¶glicher Unbilligkeiten die mit der pauschalen Begrenzung der nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten UmstÃ¤nden im Vergleichsraum losgelÃ¶sten, Betrachtung der angemessenen Bruttokaltmiete im Wohngeldrecht verbunden sind (BayLSG v. 16.05.2019 â L 11 AS 447/17).Â
Da durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietstufen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu Ã¼bernehmenden Kosten einflieÃen, ist ein Zuschlag von 10% angemessen aber auch ausreichend (BSG v. 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R; v. 12.12.2013 â B 4 AS 87/12 R; v. 11.12.2012 â B 4 AS 44/12 R; v. 22.02.2012 â B 4 AS 16/11 R; v. 17.12.2009 â B 4 AS 50/09 R).
Die Gemeinde H. war gem. der Anlage zu Â§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) in der ab 01.01.2009 bis 31.12.2015 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 3 der V. v. 15.12.2008 (BGBl. I 2486) bzw. in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 7 des G. v. 02.10.2015 (BGBl. I 1610) wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums der Mietenstufe I zugeordnet. FÃ¼r die Stadt B-Stadt galt die Mietstufe II. FÃ¼r den Einpersonenhaushalt der KlÃ¤gerin ergibt sich damit ein HÃ¶chstbetrag nach Â§ 12 WoGG fÃ¼r die zu gewÃ¤hrende Kaltmiete einschlieÃlich Nebenkosten (nach der bis 31.12.2015 geltenden Fassung vom 09.12.2010) fÃ¼r den Zeitraum September bis Dezember 2015 von 292,00 â¬ erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag also 321,20 â¬ monatlich und fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Februar 2016 (nach der ab 01.01.2016 geltenden Fassung vom 02.10.2015) von 312,00 â¬, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag also 343,20 â¬ monatlich.
Nachdem es fÃ¼r das erkennende Gericht aber nicht auszuschlieÃen ist, dass die Stadt H. bereits im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einen gemeinsamen Vergleichsraum âBâ bildete, hat es zugunsten der KlÃ¤gerin fÃ¼r vertretbar gehalten auch fÃ¼r H. den fÃ¼r B-Stadt geltenden Wert anzusetzen und fÃ¼r ihren Wohnort H. von der hÃ¶heren Mietstufe II auszugehen, nicht zuletzt da auch der Beklagte eine AnnÃ¤herung der Mietniveaus beider StÃ¤dte bestÃ¤tigt hat
Damit liegt nun â die Mietstufe II zugrunde gelegt â die Grenze fÃ¼r die angemessene Bruttokaltmiete eines Einpersonenhaushalts fÃ¼r September bis Dezember 2015 bei 338,80 â¬ (308,00 â¬ nach Â§ 12 WoGG, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag) bzw. fÃ¼r Januar bis Februar 2016 bei 386,10 â¬ (351,00 â¬ nach Â§ 12 WoGG, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag).Â
Ein weitere ErhÃ¶hung diese Werte ist bei der KlÃ¤gerin nicht veranlasst, zumal bei ihr keine besonderen Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt erkennbar sind, welche einen zusÃ¤tzlichen Aufschlag rechtfertigen kÃ¶nnte.

Damit liegen die Grenzwerte aber immer noch erheblich unter der tatsÃ¤chlich von der KlÃ¤gerin zu leistenden Miete von 537,50 â¬ (450 â¬ Kaltmiete inkl. Garage zzgl. 87,60 â¬ Nebenkosten).Â
Dies stellt jedoch nicht die Methodik der Grenzfindung als solche infrage, sondern spricht deutlich dafÃ¼r, dass ihre Unterkunftskosten tatsÃ¤chlich abstrakt zu hoch waren (so zutreffend festgestellt vom BayLSG, s. Urteil v. 16.05.2019 â L 11 AS 447/17).
Andererseits Ã¼bersteigen die Grenzwerte aber auch â wenngleich geringfÃ¼gig â die vom Beklagten entsprechend seiner MOG an die KlÃ¤gerin erbrachten Unterkunftsleistungen.Â
So betrÃ¤gt die Differenz zu den von ihm monatlich gezahlten 338,65 â¬ fÃ¼r die Monate September bis Dezember 2015 monatlich 0,15 â¬ und 47,45 â¬ fÃ¼r die Monate Januar bis Februar 2016.Â
Folglich sind die der KlÃ¤gerin in den angegriffenen Bescheiden bewilligten Leistungen um diese BetrÃ¤ge zu erhÃ¶hen.Â
Weitere Nachzahlungen in Bezug auf die Heizkosten kommen hingegen nicht mehr in Betracht, da der Beklagte diese Kosten bereits in voller HÃ¶he Ã¼bernommen hat.
Die Forderung nach vollstÃ¤ndiger Erstattung ihrer Mietkosten kann die KlÃ¤gerin nicht etwa damit begrÃ¼nden, dass es ihr auf dem fÃ¼r sie maÃgeblichen Wohnungsmarkt nicht mÃ¶glich war, eine abstrakt als angemessen einzustufende Wohnung anmieten zu kÃ¶nnen.Â
Zwar sind nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, solange als Bedarf eines alleinstehenden Leistungsberechtigten zu berÃ¼cksichtigen, wie e ihm nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Wiese die Aufwendungen zu senken.Â
Dies gilt in der Regel aber nur fÃ¼r lÃ¤ngstens sechs Monate.
Kennt der Leistungsberechtigte seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind KostensenkungsmaÃnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv mÃ¶glich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese MaÃnahmen wirksam werden kÃ¶nnten, nur noch in HÃ¶he der Referenzmiete, also der Aufwendungen fÃ¼r eine angemessene Wohnung verlangen.Â
Sind KostensenkungsmaÃnahmen nicht mÃ¶glich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zwar zunÃ¤chst Ã¼bernommen, aber regelmÃ¤Ãig eben nur sechs Monate.Â
Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist also vorgesehen, dass selbst bei Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit einer Kostensenkung nach einem gewissen Zeitraum nur noch angemessene Unterkunftskosten erbracht werden.
Dem ist zuzustimmen, da bereits das BayLSG (U. v. 16.05.2019 â L 11 AS 447/17) festgestellte hat:
Â â unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden auch bei Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit von KostensenkungsmaÃnahmen nicht zu angemessenen Kosten der Unterkunftâ.

Da aber bei der Suche von Alternativwohnungen aus grundsÃ¤tzlichen rechtlichen

ErwÃ¤gungen nicht UnmÃ¶gliches verlangt werden kann (â□□impossibilium nulla obligatio estâ□□), gibt es von der vorgesehenen Absenkung auch Ausnahmen. An diese sind jedoch im Hinblick auf die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit strenge Anforderungen zu stellen (s. BayLSG, ebenda).
Einen solchen Ausnahmefall der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit eine Wohnung angemessene Wohnung zu finden, vermochte das erkennende Gericht danach bei der KlÃ¤gerin nicht zu erkennen.
Dabei war auch zu bedenken, dass sie bereits am 27.03.2014 gem. Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in zulÃ¤ssiger Weise auf die Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten hingewiesen und zu einer Kostensenkung aufgefordert worden war.Â
Die KlÃ¤gerin kann sich diesbezÃ¼glich auch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vom Beklagten vorgenommenen EinschÃ¤tzung Ã¼ber die Angemessenheit der Unterkunftskosten berufen, da das Gesetz an diesen Hinweis keine Ã¼ber eine AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion hinausgehenden Anforderungen stellt (s. BayLSG v. 16.05.2019 â□□ BL 11 AS 447/17 mit Verweis auf BSG v. 20.08.2009 â□□ B 14 AS 41/08 R).Â
Zudem hat der Beklagte die Regelfrist fÃ¼r die Kostensenkung mehrfach verlÃ¤ngert, so dass der KlÃ¤gerin ausreichend Zeit fÃ¼r die Suche eingerÃ¤umt worden war.
Der Beklagte war seinerseits auch nicht verpflichtet, der KlÃ¤gerin eine angemessene Wohnung zu beschaffen, ihr entsprechende Angebote vorzulegen oder ihr im Einzelnen aufzuzeigen, wie die Unterkunftskosten zu senken wÃ¤ren (BSG v. 09.08.2018 â□□ B 14 AS 38/17 R; v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R; 27.02.2008 â□□ B 14/7b AS 70/06 R.Â
Es obliegt vielmehr ihrer Verantwortung, selbst fÃ¼r den eigenen Unterkunftsbedarf zu sorgen und innerhalb des die Angemessenheit bestimmenden Produkts aus WohnungsgrÃ¶Ã□e und Quadratmeterpreis eine andere Wohnung frei zu wÃ¤hlen (BSG v. 09.08.2018 â□□ B 14 AS 38/17 R; v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R).
Dem Einwand der KlÃ¤gerin, es seien keine anderen Wohnungen fÃ¼r sie am Mietmarkt zu finden gewesen, vermag das Gericht nicht zu folgen.
Dagegen sprechen etwa die im Schreiben des Beklagten vom 21.06.2018 angefÃ¼hrten Angebote aus dem wÃ¶chentlich kostenlos im Landkreis B-Stadt verteilten Wochenanzeiger, sowie aus den Internetportalen â□□i.â□□ und â□□im.â□□.Â
Wenngleich darunter auch ungeeignete Wohnungen sind, belegt die Aufstellung im Ã□brigen doch, dass grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zumutbarer und angemessener Wohnraum ausreichend vorhanden war.Â
Dies gilt etwa fÃ¼r das Jahr 2015 fÃ¼r die Wohnungsangebote im Wochenanzeiger vom:
Â Â Â â□□ 08.01. (H., OT Un., 60 mÂ², 280 â□¬ Kaltmiete),Â
Â Â Â â□□ 29.01. (BÃ¼., 60 mÂ², 295 â□¬ inkl. NK),Â
Â Â â□□ 05.02. (A., 50 mÂ², Kaltmiete 210 â□¬ zzgl. 40 â□¬ NK und KÃ¼., OT BÃ¼.
Â Â Â Â Â Â 54 mÂ², Kaltmiete 280 â□¬),Â
Â Â Â â□□ 12.02. (Al, 58 mÂ², Kaltmiete 280 â□¬) 26.03. H., OT, 40 mÂ², Warm-
Â Â Â Â Â Â miete 400 â□¬ und K., 335 â□¬),Â
Â Â Â â□□ 21.05. (H., 41,07 mÂ², Kaltmiete 200 â□¬),Â

Â Â Â â□□ 16.07. (Abe., 39 mÂ², Warmmiete 335 â□¬)Â
sowie in den Internetportalen â□□Q.â□□ vom:
Â Â Â â□□ 03.06. (BÃ¼., 43 mÂ², Warmmiete 330 â□¬),
von â□□i.â□□ vom:
â□□ 14.07. (Abe., 39 mÂ², Warmmiete 335 â□¬),Â
â□□ 22.20. (Al, 55 mÂ², Warmmiete 400 mÂ²)Â
und von â□□im.â□□ vom:
â□□ 06.10. (Abe., 65 mÂ², Kaltmiete 250 â□¬).

FÃ¼r das Jahr 2016 gilt dies fÃ¼r die Wohnungsangebote aus dem Wochenanzeiger vom:Â
Â Â Â â□□ 28.01. (Al, 45 mÂ², Warmmiete 400 â□¬),Â
Â Â Â â□□ 25.02. (R2, 60 mÂ², Kaltmiete inkl. NK 338,65 â□¬),Â
Â Â Â â□□ 23.06. (A., 56 mÂ², Kaltmiete 290 zzgl. NK),Â
Â Â Â â□□ 22.09. (BÃ¼., 39 mÂ², Kaltmiete 280 â□¬, NK 70 â□¬),Â
Â Â Â â□□ 27.10. (Al, 41 mÂ², Kaltmiete 300 â□¬ zzgl. 95 â□¬ NK),Â
Â Â Â â□□ 10.11. (R3, 50 mÂ², Kaltmiete 265 â□¬),Â
Â Â Â -1 5.12. (Abe., 39 mÂ², Kaltmiete 285 â□¬ zzgl. NK)Â
sowie im Internetportal â□□i.â□□ vom:Â
Â Â Â â□□ 29.02. (R2, 60 mÂ², Warmmiete 380 â□¬)Â
Â Â Â â□□ 21.12. (Abe., 39 mÂ², Kaltmiete 285 â□¬ zzgl. NK).

Entsprechendes kann auch der vom Beklagten Ã¼bermittelten Tabelle der KlÃ¤gerin Ã¼ber die von ihr geprÃ¼ften Angebote entnommen werden, wenngleich es dabei letztlich nicht zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen ist.Â
Aus den von ihr geprÃ¼ften Mietangeboten geht aber zugleich auch hervor, dass sie an der geforderten Kostensenkung nicht dadurch gehindert war, dass sich die ihr benannte MOG letztlich als zu niedrig erwiesen hat (s. hierzu BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30(08 R).Â
Nachdem der Beklagte sein Vergleichsangebot auf die einvernehmliche, abschlieÃ□ende Regelung der anhÃ¤ngigen Verfahren betreffend die Zeit von September 2015 bis Juni 2017 beschrÃ¤nkt hatte, war es bei der Entscheidung des Gerichts nicht mehr zu berÃ¼cksichtigen, wovon die KlÃ¤gerin nicht nur in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, sondern bereits zuvor mit schreiben des Gerichts vom 06.12.2019 informiert worden war.
Im Ergebnis konnte nach alledem die Klage nur im tenorierten Umfang Erfolg haben und musste bezÃ¼glich der weitergehenden Forderungen abwiesen werden.

Die Kostenentscheidung erging auf Grundlage von Â§ 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits.

Â

Â

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024